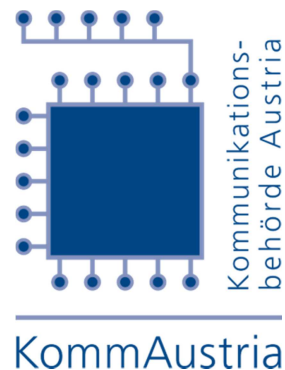


**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)  
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
Telefon: 01/58058-0,  
Telefax: 01/58058-9191  
E-Mail: rtr@rtr.at  
http://www.rtr.at  
DVR: 4009878 Austria



## RSb

Herrn Bgm. Johann G  
p.A. Sozialhilfeverband XY

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/14-251	Mag. Schörg	474	16. Oktober 2014

## Ermahnung

Sie haben

am 09.04.2014	um (von – bis Uhr)	in XY
als Obmann des Sozialhilfeverbandes XY und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Rechtsträgers, zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter <a href="http://www.rtr.at">www.rtr.at</a> abrufbaren Webschnittstelle unter der Rubrik „Name des Mediums“ durch die Eingabe der Bezeichnung Regional Medien Austria		
eine Bekanntgabe veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit insofern offensichtlich ist, als es sich bei der genannten Bezeichnung nicht um die Bezeichnung eines Mediums handelt.		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 2 2. Fall in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013.

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine **Ermahnung** erteilt.

**Rechtsgrundlage:** § 45 Abs. 1 letzter Satz des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

## **Begründung:**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 17.09.2014, KOA 13.500/14-215, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als Obmann des Sozialhilfeverbandes XY und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, dass für den Sozialhilfeverband XY am 09.04.2014, somit in der Meldephase betreffend das 1. Quartal des Jahres 2014, eine Bekanntgabe veranlasst worden sei, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, da es sich bei dieser Eingabe nicht um den Namen eines Mediums handle.

Mit Schreiben vom 23.09.2014, eingelangt am selben Tag, bezog der Beschuldigte zu diesem Vorwurf Stellung und führte aus, der Sozialhilfeverband XY habe mit der Eingabe am 09.04.2014 erstmalig seit Beginn der Meldepflicht im Oktober 2012 eine genaue Dateneingabe vorgenommen; zuvor seien es lediglich Leermeldungen gewesen. Bei der Datenbekanntgabe sei versucht worden, die „Woche Steiermark: Ennstal“ als Medium einzugeben. Dies sei jedoch nicht möglich gewesen, da das RTR-Datensystem diese Eingabe nicht angenommen habe. Also sei optional „Regional Medien Austria“ eingegeben worden. Dies sei nicht in Verdunkelungsabsicht geschehen, sondern in der Annahme, dass damit alle dazugehörigen Medien gemeldet wurden. Mit Schreiben vom 13.08.2014 habe die KommAustria ein Schreiben an den Sozialhilfeverband XY übermittelt, in welchem sie diesen zur Offenlegung der periodischen Medien, in welchen im 1. Quartal 2014 Werbeaufträge im Wert von mehr als EUR 5.000.- in Auftrag gegeben wurden, aufgefordert habe. Binnen der zweiwöchigen Bekanntgabefrist, und zwar am 19.08.2014, sei der Behörde per E-Mail bekanntgegeben worden, dass die betreffenden Veröffentlichungen Schaltungen im Medium „Woche Steiermark: Ennstal“ in der Höhe von EUR 7.910,28 waren. Somit sei der Sozialhilfeverband XY seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe bzw. Offenlegung des Mediums im 1. Quartal 2014 innerhalb der zweiwöchigen Bekanntgabefrist eindeutig nachgekommen.

### **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Der Sozialhilfeverband XY ist ein Gemeindeverband im Sinne von Art 116a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). Gemäß § 21 Abs. 1 des Stmk. Gesetzes über die Sozialhilfe (Steiermärkisches Sozialhilfegesetz – SHG, LGBl. Nr. 29/1998 idF LGBl. Nr. 64/2014) bilden alle Gemeinden eines politischen Bezirks je einen Sozialhilfeverband. Die Sozialhilfeverbände führen die Namen der politischen Bezirke. Als Geschäftsstelle eines Sozialhilfeverbandes fungiert die jeweilige Bezirkshauptmannschaft. Die Zusammensetzung der Organe sowie die Aufgaben der Organe und die Aufsicht richten sich nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes (LGBl. Nr. 66/1997 idF LGBl. Nr. 126/2012). Als Organe eines Gemeindeverbandes sind nach § 17 leg cit die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsobmann einzusetzen. Gemäß § 19 Abs. 2 lit. a leg cit obliegt dem Verbandsobmann die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen.

Der Beschuldigte ist Verbandsobmann des Sozialhilfeverbandes XY. Er hatte diese Funktion auch am 09.04.2014 inne. Der Beschuldigte ist außerdem Bürgermeister der steirischen Gemeinde AB.

Am 04.03.2014 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 01.01.2014 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Der Sozialhilfeverband XY ist auf dieser Liste angeführt. Sie ist auch auf der aktuellen Rechnungshofliste mit Stand 01.07.2014 angeführt.

Für den Sozialhilfeverband XY wurde am 09.04.2014 im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ folgende Bekanntgabe veranlasst: „Regional Medien Austria“.

Die „Regionalmedien Austria Aktiengesellschaft“ ist eine zu FN 179029 im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien. Sie stellt einen Zusammenschluss mehrerer

Medieninhaber regionaler, periodisch erscheinender Medien dar. Unter dem Dach der Regionalmedien Austria AG erscheinen in den Bundesländern zahlreiche auflagenstarke Printmedien wie beispielsweise die „Woche Steiermark“ der „Wochenzeitungs GmbH. Steiermark“ mit Sitz in Graz. Wie der Mediennamen bereits impliziert, erscheint die „Woche Steiermark“ wöchentlich. Die Verbreitung erfolgt in Form von 21 Regionalausgaben auf Bezirksebene, die jedoch keine eigenständigen Medien darstellen, sondern sich lediglich „Regionalmutationen“ desselben Mediums „Woche Steiermark“ präsentieren.

Die Bekanntgabe „Regional Medien Austria“ vom 09.04.2014 betrifft entgeltliche Veröffentlichungen im Medium „Woche Steiermark“.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Sozialhilfeverband XY beruhen auf den angeführten gesetzlichen Bestimmungen. Aus den Listen des Rechnungshofes welcher dieser der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T übermittelt hat, ergibt sich insbesondere, dass es sich beim Sozialhilfeverband XY um einen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträger handelt. Die Liste der Prüfobjekte des Rechnungshofes ist zudem auch online unter folgender URL verfügbar: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>.

Die Feststellungen zur Funktion des Beschuldigten als Verbandsobmann ergeben sich aus dem Vorbringen des Beschuldigten sowie auf der Einsichtnahme in die Website des Sozialhilfeverbandes welche unter folgender Adresse abrufbar ist: <http://www.shv-XY.at/der-verband/der-vorstand#.VD4gYRat-zA>.

Die Feststellung, dass für den Sozialhilfeverband XY am 09.04.2014, somit innerhalb der Meldephase betreffend das 1. Quartal 2014, über die Webschnittstelle der KommAustria die in den Feststellungen genannte Bezeichnung eingegeben wurde, ergibt sich einerseits aus den – auch für den Beschuldigten einsehbar – Aufzeichnungen der Webschnittstelle und andererseits aus der von der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 MedKF TG veröffentlichten Liste der bekanntgegeben Daten. Diese ist auf der Website der RTR GmbH abrufbar: [https://www.rtr.at/de/m/veroeffent\\_medkftg\\_bisher](https://www.rtr.at/de/m/veroeffent_medkftg_bisher).

Aus dem Vorbringen des Beschuldigten ergibt sich, dass der am 09.04.2014 veranlassten Bekanntgabe Schaltungen im periodischen Druckwerk „Woche Steiermark“ zuzuordnen sind. Diese Zuordnung ergibt sich darüber hinaus auch aus dem Schreiben des Sozialhilfeverbandes X vom 19.08.2014, welches in Beantwortung des Schreibens der KommAustria vom 13.08.2014, KOA 13.000/14-029, an die Behörde übermittelt wurde.

Die Feststellungen zur „Regionalmedien Austria Aktiengesellschaft“ ergeben sich aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Unternehmens welche unter <https://www.regionalmedien.at/> abrufbar ist.

Die Feststellungen zum Medium „Woche Steiermark“ ergeben sich aus der Einsichtnahme in das Österreichische Pressehandbuch 2014, S. 284.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen**

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder

von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

#### **4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG**

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass der Sozialhilfeverband XY von den Bekanntgabepflichtigen nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und für diesen Rechtsträger am 09.04.2014 die in den Feststellungen genannte Eingabe veranlasst wurde.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG lautet:

*„Verwaltungsstrafe*

§ 5. (1) ...

*(2) Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.*

Die maßgeblichen Regelungen des § 2 MedKF-TG lauten:

#### ***„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen***

*§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge*

*1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und*

*2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums*

*den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.*

*(2) ...*

*(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.*

*(4) ...*

*(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“*

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt, Medienkooperationen

eingeht oder Förderungen zusagt und ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 MedKF-TG haben alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Rechtsträger sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bekanntzugeben, sofern die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts im betreffenden Quartal EUR 5.000,- übersteigt.

§ 2 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des jeweiligen periodischen Mediums“ in dem die entgeltliche Veröffentlichung in concreto stattgefunden hat. Angesichts der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz (BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 50/2012, MedienG) handelt es sich bei einem Medium um ein Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Die Gesetzesmaterialien des MedKF-TG betonen, dass bei der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG der Name des Mediums, d.h. das konkrete Druckwerk, Rundfunkprogramm oder die Website anzugeben ist (ErlRV 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG). Nicht in Einklang mit § 2 Abs. 1 MedKF TG steht daher beispielsweise die Bekanntgabe des Namens eines Medieninhabers, einer juristischen Person, einer Werbe- bzw. Medienagentur, eines Vermarktungsunternehmens, einer Druckerei oder eines Verlegers bzw. Verlages.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum MedKF-TG hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der KommAustria die Möglichkeit eröffnen soll, bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung erweitert somit die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen eine offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt (vgl. AB 1607 BlgNR 24. GP zu § 5 Abs. 2 MedKF TG).

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „offensichtlich“, dass etwas klar zu erkennen ist. Eine Unrichtigkeit ist insbesondere dann offensichtlich, wenn sie ohne aufwändige Recherche als solche erkannt werden kann. Unrichtig ist die Bekanntgabe bzw. Meldung dann, wenn sie einerseits falsche Zahlen enthält, die gemeldeten Geldbeträge also nicht der - letztlich für die Veröffentlichungen in den jeweiligen Medien - geleisteten Summe entsprechen. Unrichtig ist die Meldung jedoch auch dann, wenn einer oder mehrere der gemeldeten Geldbeträge nicht dem Medium zugeordnet werden, in dem die Veröffentlichung jeweils vorgenommen wurde. Ebenso unrichtig ist schließlich eine Meldung die einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Im Lichte der bisherigen Ausführungen zu § 2 Abs. 1 MedKF-TG handelt es sich bei einer durch den Beschuldigten veranlassten Eingabe „Regional Medien Austria“ um eine unrichtige Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG, da sie einen Geldbetrag einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt. Die Unrichtigkeit der Meldung ist aber auch offensichtlich. Im Sinne dieser Wortbedeutung ist es ohne tiefer gehende Recherche offensichtlich, dass es sich bei der Bezeichnung „Regional Medien Austria“ nicht um den Namen eines Mediums im Sinne des § 2 Abs. 1 MedKF-TG handelt.

Seitens des Beschuldigten wurde ausgeführt, dass der Sozialhilfeverband XY seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe bzw. Offenlegung des Medium im 1. Quartal 2014 innerhalb der 2-wöchigen Bekanntgabefrist nach Aufforderung nachgekommen sei. Hierzu ist anzumerken, dass es richtig ist, dass für den Rechtsträger im 1. Quartal 2014 fristgerecht, und zwar am 09.04.2014, gemeldet wurde. Der gegenständliche Vorwurf bezieht sich jedoch auf die Unrichtigkeit der Bekanntgabe und nicht auf die Verspätung derselben. Aufgrund des Verdachts der Unrichtigkeit der Bekanntgabe hat die KommAustria den Sozialhilfeverband XY bereits mit Schreiben vom 13.08.2014 aufgefordert anzugeben, welchem periodischen Medium bzw. welchen periodischen Medien die Bekanntgabe „Regional Medien Austria“ zuzuordnen ist. Wie vom Beschuldigten richtig ausgeführt, wurde dieses Schreiben mit E-Mail des Sozialhilfeverbandes XY vom 19.08.2014 beantwortet. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch die 15-tägige Meldefrist betreffend das 1. Quartal 2014, welche vom 01.04.2014 bis zum 15.04.2014 andauerte, bereits seit mehreren Monaten abgelaufen. Die, nach Aufforderung der KommAustria vorgelegte, Datenberichtigung vermag nichts an der Tatsache zu ändern, dass am 09.04.2014 in der Webschnittstelle im Spruch genannte Bezeichnung eingegeben wurde.

Da somit eine Bekanntgabe gemäß § 2 MedKF-TG veranlasst wurde, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG erfüllt.

### 4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren zum Tatzeitpunkt Verbandsobmann des Sozialhilfeverbandes XY und somit nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen außenvertretungsbefugt. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen des Sozialhilfeverbandes XY nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

### 4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 iVm § 2 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt. Der Deliktstatbestand beschränkt sich auf das Zuwiderhandeln gegen ein Verbot ohne dass es des Hinzutretens eines tatbestandlichen Erfolges bedürfte. Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt (nur) dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (Vgl. VfAB 360 BlgNR 2. GP zu § 5 VStG). § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unrichtigkeit nach § 2 MedKF-TG zu beurteilen ist. Mit Abgabe der unrichtigen Erklärung ist die Tat vollendet, ein darüber hinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes welches durch das MedKF-TG geschützt werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, Zl. 2000/11/0123; Zl. 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Das Vorliegen eines solchen Kontrollsystems wurde jedoch vom Beschuldigten nicht behauptet. Stattdessen wurde ausgeführt, dass die fragliche Eingabe die erste Datenbekanntgabe des Sozialhilfeverbandes XY gewesen sei. Zuvor seien stets Leermeldungen veranlasst worden. Die betreffende Bekanntgabe sei dadurch zustande gekommen, dass zunächst „Woche Steiermark: Ennstal“ eingegeben werden sollte. Nachdem dies nicht möglich gewesen sei, da das RTR-System diese Bekanntgabe nicht angenommen habe, sei alternativ die Bezeichnung „Regional Medien Austria“ eingegeben worden. Dies sei in der Annahme geschehen, dass damit alle (der RMA zugehörigen) Medien abgedeckt seien.

Zu diesen Ausführungen ist anzumerken, dass die Angabe des Namens einer juristischen Person im Rahmen der Meldung auch dann unzulässig ist, wenn es sich bei der juristischen Person um den Medieninhaber handelt und der Name des Medieninhabers dem Namen des Mediums ähnelt. Tatsächlich kann aus der Bezeichnung des Medieninhabers nicht zweifelsfrei auf das Medium geschlossen werden, in den meisten Fällen sind einem Medieninhaber mehrere Medien zuzuordnen. Selbst wenn einem Medieninhaber nur ein Medium zugeordnet werden kann, sind die Vorgaben des § 2 MedKF-TG unmissverständlich: anzugeben ist der Name des jeweiligen periodischen Mediums, eine Alternative sieht das Gesetz in diesem Fall nicht vor. Dass für den Sozialhilfeverband XY im 1. Quartal 2014 erstmalig eine genaue Datenbekanntgabe vorgenommen werden musste, vermag den Beschuldigten nicht zu entlasten, wäre es doch in diesem Fall gerade Aufgabe des Beschuldigten gewesen sich über die gesetzlichen Bestimmungen, die ihn aufgrund seiner Funktion als Obmann betreffen, in Kenntnis zu setzen.

Soweit der Beschuldigte eine Mitschuld für die gesetzwidrige Bekanntgabe auf Seiten der KommAustria durch die Gestaltung der als Eingabehilfe dienenden Medienliste erblickt, ist hierzu der Vollständigkeit halber Folgendes auszuführen:

Die Verpflichtung des § 2 Abs. 3 MedKF-TG, die Bezeichnung des Mediums zu melden, in dem eine Veröffentlichung vorgenommen wurde, besteht unabhängig von der optionalen Zurverfügungstellung einer Medienliste durch die KommAustria (online abrufbar unter: <https://www.rtr.at/de/m/medienliste>). Die vom Beschuldigten ins Treffen geführte Liste mit Mediennamen dient zur Erleichterung der Meldung bzw. Verbesserung der Datenqualität – weder kann aus ihrer Existenz eine Senkung des Sorgfaltsmaßstabes noch eine Änderung der Anforderung der Richtigkeit an die gemeldeten Daten gesehen werden. Dass die KommAustria als weitere zusätzliche Serviceleistung, zu der sie nach dem Gesetz nicht verpflichtet war, eine Medienliste bereitstellt, welche die wichtigsten österreichischen Medien enthält, kann keine rechtliche Wirkung dahingehend entfalten, dass der Beschuldigte eine geringere Sorgfalt hätte walten lassen können. Darauf, dass es sich bei der Medienliste um eine freiwillige Serviceleistung handelt, die überdies keine abschließende Aufzählung aller österreichischer Medien enthält, wird auch auf der Website der RTR GmbH (unter dem oben genannten Weblink) hingewiesen. Unter derselben Webadresse befindet sich weiters eine Verlinkung zu einer FAQ-Website, welche im Einzelnen ausführt welche Meldungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Im Übrigen stellen die Gesetzesmaterialien klar, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Daten ausschließlich bei den Rechtsträgern liegt (ErlRV 1276 BlgNR 24. GP).

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Eingabe von Mediennamen in die Webschnittstelle der RTR GmbH nicht auf diejenigen Bezeichnungen beschränkt ist, die in der genannten Medienliste hinterlegt sind. Vielmehr kann nach erneuter Bestätigung durch den Meldepflichtigen auch ein Medienname eingegeben und in weiterer Folge abgesandt werden, der (noch) nicht in der Liste erfasst ist.

Dass sich der Beschuldigte (seine Mitarbeiter) in Unklarheit der Rechtslage bzw. in einem Rechtsirrtum befand(en), entschuldigt den Beschuldigten nicht. Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwider gehandelt hat, diesen nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH hat sich der Beschuldigte mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, die für ihn wegen seines Berufes, seiner Beschäftigung oder sonst nach den Umständen relevant sind, bekannt zu machen (VwGH 11.09.1997, Zl. 96/07/0223). Das Gebot des Bekanntmachens umfasst erforderlichenfalls, d.h. gerade dann wenn dem Täter die Komplexität der Rechtslage bewusst ist, auch Erkundigungspflichten (VwGH 14.11.2006, Zl. 2005/03/0107, 12.12.1975, Zl. 86/12/0149). Eine solche Auskunft hätte vom Beschuldigten bei der zuständigen KommAustria bzw. deren Geschäftsapparat, eingeholt werden können, was jedoch unterblieb.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 MedKF TG i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG begangen.

#### **4.5. Strafbemessung/Absehen von der Strafe**

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem

Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Dies ist möglich, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Satzsatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“

Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und zur Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 1 letzter Satz VStG auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mussten die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei Raschauer/Wessely [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität seiner Beeinträchtigung sowie geringfügiges Verschulden.

Das durch das MedKF-TG geschützte Rechtsgut besteht in der Gewährleistung von Transparenz bei der Erteilung von Werbeaufträgen sowie der Vergabe von Förderungen „öffentlicher Stellen“ (vgl. dazu ErlRV 1276 BlgNR 24. GP sowie § 1 MedKF-TG und § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T). Die interessierte Öffentlichkeit soll in die Lage versetzt werden sich ein Gesamtbild von Werbeaufträgen und Förderungen der öffentlichen Hand zu machen.

Die Bedeutung dieses Rechtsgutes kann – auch und gerade im Vergleich zu anderen verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgütern – jedenfalls nicht als so hoch angesehen werden, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG außer Betracht bleiben müsste.

Auch liegt die Beeinträchtigung des Rechtsgutes durch die hier gegenständliche unrichtige Meldung im unteren Intensitätsbereich. Die stärkste denkbare Beeinträchtigung des Transparenzgedankens besteht im Rahmen des § 2 MedKF-TG darin, eine Meldung, trotz des Vorliegens meldepflichtiger entgeltlicher Veröffentlichungen, vollständig zu unterlassen. Im Vergleich dazu wird das geschützte Rechtsgut durch die Angabe einer (bloß) falschen Bezeichnung, jedoch unter Angabe der Höhe des verausgabten Betrages, weitaus weniger stark beeinträchtigt.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zur materiell gleichen Rechtslage nach § 21 VStG bis 01.07.2013: VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141). Der Beschuldigte hat im Ergebnis den gesamten, durch den Sozialhilfeverband XY für Veröffentlichungen in periodischen Medien bezahlten, Geldbetrag offengelegt, wenn auch die Zuordnung in einem Fall mangelhaft erfolgte. Durch die Offenlegung des verausgabten Gesamtbetrages im maßgeblichen Quartal hat der Beschuldigte erkennen lassen, dass er grundsätzlich an der Einhaltung der



Verpflichtungen aus dem MedKF-TG interessiert und zu entsprechender Mitwirkung bereit ist. In diesem Zusammenhang ist auch das Vorbringen des Beschuldigten glaubwürdig, worin dieser ausführt, es habe sich um eine lediglich auf einem Versehen beruhende Falschmeldung gehandelt. Der Rechtsirrtum des Beschuldigten ist im Lichte des § 5 Abs. 2 VStG zwar nicht gänzlich unverschuldet, beruht aber erkennbarer Weise auf einem geringen Verschulden und bleibt damit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Von der Verhängung einer Strafe war somit gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG abzusehen.

Der bescheidmäßige Ausspruch einer Ermahnung erscheint jedoch erforderlich, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Da eine Bekanntgabe gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG quartalsweise zu erfolgen hat, besteht angesichts dieser Meldehäufigkeit ein nicht unerhebliches Risiko, dass bei der entsprechenden Bekanntgabe auch in Zukunft vergleichbare Fehler unterlaufen. Darüber hinaus konnte auch die umfangreiche Anleitung durch die Behörde, wie sie etwa in Form eines mehrseitigen Informationsschreibens in Zusammenhang mit der Übermittlung der Zugangsdaten für die Webschnittstelle geleistet wurde, die Gesetzmäßigkeit der Bekanntgaben nicht gewährleisten.

#### **4.6. Kosten des Strafverfahrens**

Mangels Verhängung einer Verwaltungsstrafe ist keine Verpflichtung zum Kostenersatz gemäß § 64 Abs. 1 VStG auszusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:



Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)